



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3184

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

15.01.2025

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	06.02.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Sonderparkausweisregelung Bruchhauser Straße 12 - 26

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 12.01.2025

**Anlage/n:**

3184 - Anlage 1 - Eingabe nach § 24 GO NRW

3184 - Nichtöffentliche Anlage 2

10.01.2025

**Vorab per Mail**

Stadtverwaltung Leverkusen  
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath  
Fr.-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

**Sonderparkausweisregelung Bruchhauser Straße 12 - 26 - Beschluss der Bezirksvertretung III vom 28.11.2024**

Sehr geehrter Herr OB Richrath,

in der Sitzung der BV III am 28.11.2024 wurde gegen den Vorschlag der Verwaltung auf eine weitere Verlängerung der Parkregelungen im Bereich der Bruchhauser Straße 12 - 26 gestimmt.

Die der Bezirksvertretung vorliegenden Argumente, die wohl zu dieser für die betroffenen Anwohner und Bürger Leverkusens katastrophalen Entscheidung geführt haben, entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und sich zu Teil schlicht weg erlogen. Eine Überprüfung der Folgen der bisher geltenden Parksituation (so zuletzt auch von Herr Bezirksbürgermeister Herrn Frank Schönberger gefordert) hat m. E. niemals stattgefunden. Daher bitte ich Sie, im Sinne der betroffenen Bürger dieser Stadt die bisherige Regelung in der zweiten Version (s. Beschluss der BV III vom 10.09.2020) wieder umzusetzen.

**Begründung:**

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wird in dem im Jahr 2016 fertiggestellten Wohn-/Geschäftshaus Ecke Bruchhauser Straße / Hufer Weg u. a. ein Sportstudio mit einer maximalen Auslastung von ca. 3.800 Mitgliedern betrieben.

Nach Aussage des Fachbereiches Straßenverkehr war der zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Bewertung der erforderlichen Anzahl von Parkplätze für Bewohner und Gewerbeeinheiten nicht bekannt, dass in diesem Gebäudekomplex ein Sportstudio in Betrieb genommen werden sollte. Daher wurde die dort zur Verfügung stehende Stellfläche als ausreichend angesehen. Diese Aussage habe ich u. a. auch von einem ehemaligen Mitarbeiter des Fachbereiches Straßenverkehr erhalten. In unserem Telefonat gab er sich überzeugt, dass bei einer Vorab-Anfrage der Bauaufsicht keine positive Entscheidung hinsichtlich der unzureichenden Stellplätze getroffen worden, wenn die jetzige Nutzung bekannt gewesen wäre. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde die dortige Niederlassung eines Sportstudios bekannt.

Auch der Nachbarschaft war nicht bekannt, dass dort ein Sportstudio betrieben werden soll. Als die Pläne des Neubaus öffentlich wurden, haben wir uns bei den entsprechenden Stellen über das Bauvorhaben informiert. Damals hat es von offizieller Seite geheißen, dass sich dort nur Gewerbebetriebe mit „Laufkundschaft“ (Arztpraxen, Bäckerei, Frisör, etc.) niederlassen sollten. Also mehr oder weniger Kurzzeitparker und für diese die vorgesehenen Stellplätze vor dem Gebäudekomplex ausreichend sein sollen. Erst als „alles unter Dach und Fach“ gewesen war, wurde bekannt, dass dort ein Sportstudio eröffnet werden soll. Nach Inbetriebnahme des Studios hat sich schnell herausgestellt, dass sich dies auf die Parksituation für uns Anwohner katastrophal auswirken wird.

Von den Auswirkungen und der Parkplatzsituation haben Sie sich und der damalige Fachbereichsleiter Herr Lauffs persönlich bei einem Treffen mit uns Anwohnern überzeugt. Sie sagten uns zu, Möglichkeiten zu prüfen, die zu einer besseren Parksituation für uns Anwohner, den direkt nachteilig Betroffenen, führen sollte. Noch im Gespräch wurde die ursprüngliche Regelung in Aussicht gestellt und später auch umgesetzt.

Die Regelung sollte für zwei Jahre in einer Probephase getestet werden. Sie wurde später mehrfach verlängert und auch modifiziert.

Modifikationen:

- 1) Trotz Parkausweisregelung ist es zu Parkverstößen gekommen. Fremdfahrzeuge parkten ihre Fahrzeuge in der Parkbucht auf der Häuserseite. Wir Anwohner waren teilweise gezwungen, auf der gegenüberliegenden Seite zu parken und riskierten dadurch (Parkscheibenpflicht - Höchstparkdauer 2 Std.) ein Verwarngeld. Die 1te Modifikation erlaubte uns dann auch mit ausgelegtem Parkausweis auf der gegenüberliegenden Seite zu parken. Die Situation hat sich dadurch merklich gebessert.
- 2) Aufgrund eines Bürgerantrages zweier Damen die neu in den Gebäudekomplex gezogen waren, wurde die Sonderparkausweisregelung ausgeweitet. Die Damen argumentierten in ihrem Antrag mit falschen Behauptungen und legten der BV III eine größtenteils nicht den Tatsachen entsprechenden Situation vor.

Nachfolgend möchte ich auf die einzelnen Punkte des Bürgerantrages eingehen und Ihnen die tatsächlichen Umstände darlegen. Hierbei beziehe ich mich auf die Ihnen mit Antrag 2023/2137 vorgelegten Argumente und die zugehörigen grafischen Darstellungen (Anlage 1 und 2).

- 1) Für beide Liegenschaften (Bruchhauser Nr. 21 u. 21A) hätten die Sonderparkausweise nicht ausgestellt werden dürfen, da sie von der Regelung nicht betroffen waren.
- 2) Im Gegensatz zu 1) wurde der Antrag im Ursprungsjahr richtigerweise abgelehnt (Bruchhauser Straße 25) Daraufhin haben die Eigentümer beschlossen auf eigene Kosten einen weiteren Stellplatz auf Ihrem Grundstück zu errichten.
- 3) Nur eine der südlich gelegenen Garagen gehört einem Eigentümer der Bruchhauser Str. Dem Katasterplan (Anlage 1) sind 8 (Garagenflurstücke zu entnehmen. Tatsächlich handelt es sich hier um 7 Garagen und 1 Versorgungseinrichtung der EVL.)
- 4) Die Eigentümer der Liegenschaften waren bereits vor der Einführung der Sonderparkzone im Besitz einer Garage und einem Stellplatz. Das Ihnen bekannte Foto (s. Anlage 2) des Hauses Nr. 20 C zeigt, dass ein Auto auf der Zuwegung zum Haus geparkt steht. Ein zweiter Stellplatz existiert dort nicht.

(Lfd. Nummer = Nummerierung Katasterplan)

Von den Häusern 16 bis 26 (insgesamt 21 Häuser) sind 13 Häuser garagenlos. Von den 13 garagenlosen Häusern hat sich 1 Eigentümer nach Einführung der Parkausweisregelung dazu entschieden, einen Stellplatz vor dem Haus (Nr. 18 C - s. Anlage 2) zu errichten. Bleiben also immer noch 12 Häuser ohne eigenen Stellplatz oder einer Garage. Nicht beziffern kann ich die Anzahl derer, die mehr als nur ein Pkw besitzen und ebenfalls auf öffentlichen Parkraum angewiesen sind.

Der Beschluss der BV III die Parkregelung aufzuheben, führt bereits jetzt zu einer katastrophalen Situation für insbesondere die Anwohner, die über keinen eigenen Stellplatz verfügen.

Insbesondere betagte Anwohner, Mütter mit Ihren kleinen Kindern, etc. würden (noch) weitere Wege zu Ihrem Haus in Kauf nehmen müssen. Aus der Erfahrung, die wir vor Einführung der Sonderparkplatzregelung gemacht haben, lässt sich schließen, dass uns Anwohnern die

Möglichkeit genommen wurde, unsere Pkw innerhalb des betroffenen Bereiches abzustellen. Seit Wegfall der Parkregelung Ende Dezember habe ich bereits folgende Erfahrungen machen müssen:

- Grundsätzlich wochentags: Zeit- und nerv raubende Parkplatzsuche nach Feierabend.
- Freitag, 03.01.2025: Parkplatz auf der gegenüberliegenden Seite gegen 20.00 Uhr bekommen, Parkscheibenpflicht (!), daher am Samstag, 04.01. am frühen Vormittag das Auto auf die Häuserseite umgestellt.
- Montag, 06.01.2025: Der Feierabend meiner Frau endete nach 10 Stunden mit einer 15 minütigen Parkplatzsuche. Einhergehend mit einer mehrfachen Umrundung des Blocks.
- Dienstag, 07.01.2025: 8 minütige Parkplatzsuche mit entsprechenden Runden um den Block
- Mittwoch, 08.01.2025: 20 minütige Parkplatzsuche mit entsprechenden Runden um den Block
- Donnerstag, 09.01.2025: nur 7 Minuten Parkplatzsuche
- Freitag: 10.01.2025: Parkplatzsuche = 15 Minuten, Auto geparkt auf gegenüberliegenden Seite, Abends umgestellt.
- Mittlerweile werden in der Parkbucht bereits mehrere „Fremd“-Pkw über Tage abgestellt.

Durch die beibehaltene Regelung der Parkscheibenregelung auf der gegenüberliegenden Seite wird verständlicherweise der Parkraum in der Parkbucht auf der Häuserseite zu erst belegt. Dies führt dazu, dass die Anwohner - sofern sie auf der gegenüberliegenden Seite überhaupt einen Parkplatz bekommen - dort begrenzt für zwei Stunden parken dürfen. Damit wir Anwohnern dann ein Verwarngeld vermeiden, parken wir die Autos - sofern möglich - um.

Verfahrensfehler des Fachbereiches Straßenverkehrs:

- Nach Einführung der Sonderparkplatzregelung haben auch zwei Eigentümer der gegenüberliegenden Seite einen Ausweis beantragt. Beide wurden abgelehnt. Nachdem eins der beiden Häuser abgerissen wurde und auf den Grundstücken neugebaut wurde, haben die neuen Eigentümer (Doppelhaushälften) Parkausweise erhalten. Zu beiden Häusern gehört mindestens eine Garage und mindestens ein Stellplatz. Mit dieser Tatsache wurde auch im Bürgerantrag argumentiert (A 1). Dafür können aber die Anwohner nichts. Die Ausweise hätte gar nicht ausgestellt werden dürfen.
- Die Antragstellerinnen des Bürgerantrages haben sich lt. ihre Aussage vor Einzug in den Wohnkomplex beim Fachbereich Straßenverkehr über den Erhalt eines Sonderausweise informiert. Die Aussage des Fachbereiches war positiv. Nachdem die Antragstellerin mich darüber in einem persönlichen Gespräch informiert hat, habe ich mich mit der zuständigen Sachbearbeiterin des FB über die Ausstellung der Parkausweise für die zwei Pkw sachlich unterhalten. Mir wurde gesagt, dass im Antragsverfahren ein Fehler unterlaufen war und die Ausweise zurückgenommen werden. Dies führte dann letztendlich zu dem bekannten Bürgerantrag.

Die Darstellung der Parksituation, so wie er im Bürgerantrag beschrieben wurde, war sehr zielgerichtet und sehr im Sinne der Antragstellerinnen. Nicht zum Inhalt gehörte aber z. B. Die Tatsache, dass ein benachbartes Ehepaar Ihre Pkw auf privaten Grundstücken abstellen und den öffentlichen Raum gar nicht nutzen. Dies wirkte sich natürlich etwas erleichtern für alle anderen Anwohner aus, verfälscht aber etwas das Gesamtbild der Situation.

Nicht unerwähnt bleiben darf aber, dass diese Nachbarn für ihren zweiten Pkw einen Stellplatz, der zu einer vermieteten Wohnung gehört aber von der Mieterin nicht gebraucht wird, angemietet haben. Sollte die Wohnung an jemanden mit Bedarf an dem Stellplatz vermietet werden, dann muss das Fahrzeug der Nachbarn auch auf der Straße geparkt werden.

Neben den individuellen Nachteilen der Anwohner darf nicht unerwähnt bleiben, dass durch den Beschluss der BV III allein schon auf Grund der längeren Parkplatzsuche oder des Umstellen von Fahrzeugen vermeidbare höhere Immissionen entstehen und damit die Umwelt unnötigerweise belastet wird. So wie bereits oben beschrieben, muss man sich in Geduld üben um überhaupt einen Parkplatz zu bekommen. Eine Blockrunde hat eine Länge von ca. 800 m. Bei nur 5 vermeidbaren Runden um den Block sind das ca. 4 km am Tag und schon ca. 35 km in der Woche und ca. 140 km im Monat. Und das nur um einen Parkplatz in einer akzeptablen Entfernung von „zu Hause“ zu erhalten. Wenn ich als Besucher des z. B. Sportstudios keinen

Parkplatz erhalte, habe ich die Möglichkeit wieder nach Hause zu fahren. Wenn wir Anwohner keinen Parkplatz erhalten hat das eine ganz andere Gewichtung.

Lt. Beschlussvorlage, die ja ursprünglich eine Fortführung der bestandenen Regelung vorgesehen hat, sollte innerhalb der kommenden zwei Jahre auf das Fitness-Studio im Rahmen der Anpreisung des ÖPNV zugegangen werden. Eine gelinde gesagt sehr idealistische und ehrgeizige Idee. Bereits jetzt habe ich von befreundeten Nutzern des Studios die Aussage erhalten, dass diese nunmehr wieder das Auto nutzen werden, um das Studio zu besuchen. Die Aufhebung der Sonderparkplatzregelung hat bzw. wird also Gegenteiliges bewirkt/en.

Des Weiteren sollte den Verantwortlichen auch klar sein, dass im Umkreis die Parksituation ebenso sehr angespannt ist. Wenn ich mein Auto irgendwo anders abstelle, würde sich das Problem auf Anwohner ausweiten.

Nur wo können wir unsere Pkw überhaupt abstellen, wenn der hier in Rede stehende Bereich von „Fremdnutzern“ besetzt wird? Auf dem Hufer Weg parken ebenfalls Besuchende des Sportstudios ebenso auf der Bruchhauser Straße Richtung Autobahnbrücke. Auf der Von-Knoeringen-Straße zwischen Kreisverkehr und Kreuzung In Holzhausen/Hufer Weg sind die Parkplätze rar und werden von den dortigen Anwohnern und wahrscheinlich auch von Besuchenden des Sportstudios genutzt. Auf der Von-Knoeringen-Straße Richtung Steinbüchel existieren keine Parkmöglichkeiten.

Wenn man sich etwas intensiver mit dem Thema beschäftigt, stellen sich automatisch folgende Fragen:

- Warum darf das Studio ohne einem Nachweis mit ausreichenden Parkplätzen betrieben werden? - Warum wird es den Besuchern des Sportstudios ermöglicht öffentlichen Verkehrsraum zu nutzen und wir Anwohner müssen in den sogenannten „Sauerer Apfel“ beißen und die durch den Wegfall der Parkregelung unfassbaren Umstände in Kauf nehmen? -
- Wer gleicht den Wertverlust unsere Häuser aus?

Der Stadt war bereits vorher, die zu manchen Tageszeiten durch die Friedhofsbesucher (insbesondere bei Beerdigungen) bekannte schwierige Parksituation bekannt gewesen.

- Warum wurde nicht vor Baugenehmigung genauer geprüft und warum wurde nicht eingeschritten, als auch den zuständigen Stellen bekannt wurde, dass dort ein Sportstudio eröffnet werden soll?
- Warum war den Besuchern des Studios bereits vor der Sitzung der BV III bekannt, dass eine Verlängerung der Parkregelung nicht beschlossen wird?

Eine weitere Frage die mich beschäftigt: Im Laufe des Verfahrens wurde immer von einer „Probezeit“ und einer „Überprüfung“ der Situation gesprochen bzw. geschrieben. Wann und von wem hat diese stattgefunden? Uns Anwohner - die auf die nunmehr nicht geltende Regelungen vertraut hatten - hat niemand gefragt. Und nur wir hätten ein Feedback geben können, wie sich die Parkregelungen auf die Situation ausgewirkt hat.

Aus der netten halbwegs ruhigen Wohngegend wurde nun ein großer stark frequentierter Parkplatz. Ich bin masslos enttäuscht, dass hier auf die Anwohner keine Rücksicht genommen und eine für die Anwohner positive Regelung einfach so aufgehoben wird. Ohne Zweifel liegt hier ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor.

Ich hoffe, dass ich die Problematik ausreichend und überzeugend dargestellt habe und erbitte nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes einen erneuten Beschluss und Wiederaufnahme der ehemaligen Parkregelung (ohne Erweiterung auf die Bewohner des Gebäudekomplexes).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlage 1 (Lageplan):

- a) nördliche Garagen: gehören m. W. teilweise Anwohnern
- b) Haus Nr. 21 und 21 A: fälschlicher Weise ausgestellte Ausweise
- c) Haus Nr. 20 c (s. Anlage 2)
- d) Haus Nr. 25 von der ursprünglichen Parkregelung nicht betroffen. Antrag wurde abgelehnt.
- e) Südliche Garagen: nur 1 (!) gehört zu einem Grundstück der Bruchhauser Straße.

